



Beschluss Nr.: OA/2016/006

### Die Umweltministerin,

gestützt auf das Gesetz vom 21. April 1993 über die Zulassung von natürlichen Personen oder juristischen Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme des Staates, für die Durchführung technischer Forschungs- und Prüfungsaufgaben im Umweltbereich;

bezugnehmend auf die Zulassung OA/2015/022 vom 07. Mai 2015 von der Gesellschaft mit beschränkter Haftung Dr. Blasy – Dr. Busse, Niederlassung der Agrolab-Labor G.m.b.H., Langenbach, Moosstraße 6a, D-82279 Eching am Ammersee;

bezugnehmend auf den Antrag auf Verlängerung dieser Zulassung vom 11. Januar 2016 von der Gesellschaft mit beschränkter Haftung Dr. Blasy – Dr. Busse, Niederlassung der Agrolab-Labor G.m.b.H., Langenbach, Moosstraße 6a, D-82279 Eching am Ammersee;

bezugnehmend auf die Mitteilung einer Änderung in der Personalzusammensetzung vom 11. Januar 2016 von der Gesellschaft mit beschränkter Haftung AGROLAB Labor, Dr. Pauling-Strasse 3, D - 84079 Bruckberg;

### B e s c h l i e ß t :

Art. 1: Unter Vorbehalt der Bestimmungen von Artikel 3 ist der Antragsteller, die Gesellschaft mit beschränkter Haftung Dr. Blasy – Dr. Busse, Niederlassung der Agrolab-Labor G.m.b.H., Langenbach, Moosstraße 6a, D-82279 Eching am Ammersee, befugt, im Rahmen des Gesetzes vom 21. April 1993 die im Artikel 2 bestimmten Studien und Untersuchungen im Bereich des Umweltschutzes durchzuführen. Das von der vorliegenden Zulassung begünstigte Unternehmen wird in den folgenden Artikeln als die „zugelassene Stelle“ bezeichnet.

Art. 2: Die Zulassung bezieht sich auf folgende Bereiche:

- (C) Stoffe in Flüssig- und Festphase**
- (C1) Probenahmen**
- (C11) Probenahme nach den Normen EN 14275 und EN ISO 3170**
- (C12) Bleifreie Benzinanalysen (EN 228)**
- (C13) Dieselmotortestanalysen (EN 590)**
- (C2) Messungen des Durchfluss**
- (C3) Bestimmung von physikalischen und physikalisch-chemischen Kenngrößen**
- (C4) Bestimmung von Kationen und Anionen**
- (C5) Bestimmung von Stoffgruppen (Kohlenwasserstoffe, Halogenkohlenwasserstoffe, polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe, Pestizide, usw.)**
- (C6) Bestimmung von gasförmigen Bestandteilen**
- (C7) Bestimmung von Summenparameter**

**(C8) Bestimmung von anorganischen und organischen Stoffen welche nicht unter C4 und C7 aufgeführt sind**

**(D) Abfall**

**(D1) Bestimmung der Abfallzusammensetzung**

**(D2) Abfallanalysen**

Art. 3: Die im Anhang befindliche Tabelle, enthält die Namen der physischen Personen des Personals, das für die kompetente Ausführung der technischen Aufgaben zuständig ist. Jede Änderung der Tabelle bezüglich der dort aufgeführten Personen muss dem Umweltamt (Administration de l'Environnement) unverzüglich mitgeteilt werden, gegebenenfalls mit den nach Artikel 3 und 4 des oben genannten Gesetzes erforderlichen Informationen. Die aufgeführten Personen müssen mit der Luxemburger Gesetzgebung vertraut sein.

Art. 4: Die Zulassung ist befristet bis zum 31. März 2019. Die Zulassung ist aufgrund eines Antrages, welcher mindestens 3 Monate vor Ablauf der Zulassungsfrist einzureichen ist, verlängerbar.

Art. 5: Falls die zugelassene Stelle eine Änderung ihrer Zulassung wünscht, muss sie einen entsprechenden Antrag beim Minister, in dessen Aufgabenbereich der Umweltschutz fällt, einreichen. Dabei muss die gewünschte Änderung genau angegeben werden.

Art. 6: Die zugelassene Stelle ist verpflichtet, dem Minister, jede Satzungsänderungen, jede Änderung in der materiellen Ausstattung und ganz besonders des Mess- und Analysematerials unverzüglich mitzuteilen. Die gerätetechnische Ausstattung muss dem Stand der Messtechnik entsprechen.

Art. 7: Die zugelassene Stelle hat ein Qualitätssicherungssystem zu betreiben, das der Art, der Bedeutung und dem Umfang der durchzuführenden Arbeiten angemessen ist. Die zugelassene Stelle muss regelmäßig auf eigene Kosten an geeigneten Eignungs- und Vergleichsprüfungen teilnehmen. Diese können vom Umweltamt vorgegeben werden.

Art. 8: Einen Monat vor der Durchführung einer Überwachung, einer Impaktstudie oder einer Abnahme, muss die zugelassene Stelle dem Umweltamt einen Vorgehensplan vorlegen, in dem die detaillierte Auflistung der Gesetze, großherzoglichen Erlasse, ministeriellen Genehmigungen und administrativen Instruktionen nach denen eine zugelassene Stelle gefordert ist, sowie die Ausführungstermine angegeben werden. Das Umweltamt muss dem Vorgehensplan zustimmen. Die Erstellung der Berichte muss gegebenenfalls nach den Anweisungen des Umweltamtes erfolgen. Die zugelassene Stelle kann, in Abwesenheit spezieller Bestimmungen aus Gesetzen, großherzoglichen Erlasse oder ministeriellen Beschlüssen, den Arbeitsplan als angenommen betrachten, wenn sie innerhalb eines Zeitraums von einem Monat keine Antwort bekommen hat.

Art. 9: Die zugelassene Stelle muss dem Umweltamt fristlos eine Kopie aller Dokumente, die im Zusammenhang mit der erhaltenen Zulassung erstellt wurden, zusenden.

Art. 10: Alle vorher aufgeführten Dokumente sind mit einer Referenz zu versehen, die sich auf die gegenwärtige Zulassung bezieht:

Art. 11: Alle Aufträge müssen innerhalb einer vernünftigen Frist ausgeführt werden. Der Bericht muss dem Auftraggeber innerhalb 4 Wochen nach der Auftragserfüllung zugestellt werden. Diese Frist kann in begründeten Ausnahmefällen vom Umweltamt verlängert werden. Alle Zwischen- und Schlussberichte des Kompetenzbereiches E5 müssen in doppelter Ausführung, die der anderen Kompetenzbereiche in einfacher Ausführung, dem Umweltamt

zugestellt werden. Zusätzlich müssen diese Berichte in unterzeichnetem, durchsuchbarem und barrierefreiem PDF-Format an die Adresse [etudesOA@aev.etat.lu](mailto:etudesOA@aev.etat.lu) geschickt werden.

Art. 12: Die zugelassene Stelle muss dulden, dass das Umweltamt oder Beauftragte des Umweltamtes an den Ermittlungen teilnehmen oder deren Ergebnis überprüfen.

Art. 13: Bis zum 31. Januar eines jeden Jahres muss die zugelassene Stelle dem Umweltamt mitteilen, welche Studien und Untersuchungen sie gemäß ihren Zulassungsbereichen im abgelaufenen Jahr als hierfür zugelassene Stelle in Angriff genommen oder abgeschlossen hat.

Art. 14: Das Personal der zugelassenen Stelle ist zur Geheimhaltung gegenüber Dritten in bezug auf alle nicht offenkundigen Tatsachen verpflichtet, die es im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Prüfaufgaben im Rahmen der Zulassung erfährt.

Art. 15: Die zugelassene Stelle darf keine Studien- oder Untersuchungsaufträge von Anlagenbetreibern annehmen, wenn sie Planer, Lieferant, Organisationsleiter oder Betreiber des Projektes waren. Dasselbe gilt, falls eine technische, finanzielle oder geschäftliche Abhängigkeit oder sonstige rechtliche Bindung der zugelassenen Stelle zum Auftraggeber besteht.

Art. 16: Die zugelassene Stelle muss eine Haftpflichtversicherung für etwaige Schadensersatzansprüche abschließen. Die Höhe der Versicherung muss mindestens 2.500.000. - EUR betragen. Eine Kopie der Versicherung ist dem Umweltamt innerhalb eines Monats nach Zulassung zu unterbreiten. Alle Veränderungen sowie Kündigungen der Haftpflichtversicherung müssen dem Umweltamt umgehend mitgeteilt werden.

Art. 17: RECHTSBEHELFF: Gegen die vorliegende Entscheidung kann vor dem Verwaltungsgericht Einspruch eingereicht werden. Dieser Einspruch muss innerhalb von drei Monaten ab Zustellung der Entscheidung durch einen zugelassenen Rechtsanwalt schriftlich und unterschrieben eingereicht werden.

Pour la Ministre de l'Environnement

  
Monsieur Robert SCHMIT  
Directeur de l'Administration de l'environnement



Esch-sur-Alzette, den 22 AVR. 2016

Ist Teil der Zulassung Nr.: OA/2016/006

**Anhang:**

**Anhang:** Für den Standort Eching am Ammersee:

<b>Kompetenzbereich:</b>	<b>Name / Vorname:</b>
<b>C1</b>	RANK Josef;
<b>C2</b>	RANK Josef;
<b>C3</b>	RITTER Erika;
<b>C4</b>	WANK Martin;
<b>C5</b>	NEUHOF-WERLING Sabine;
<b>C6</b>	NEUHOF-WERLING Sabine;
<b>C7</b>	BEYER Ramona;
<b>C8</b>	BEYER Ramona;
<b>D1</b>	KAMMERL Heike;
<b>D2</b>	KAMMERL Heike;

Für den Standort Bruckberg :

<b>Kompetenzbereich:</b>	<b>Name / Vorname:</b>
<b>C3</b>	ALBRECHT Ines; AXT Maria;
<b>C4</b>	BLAGOJEVIC Marija; DORNER Andreas; HOLZMANN Johannes; AXT Maria;
<b>C5</b>	HETZEL Marcus; LEIDMANN Peter; MERLE Michaela;
<b>C6</b>	BLAGOJEVIC Marija; NITSCHKE Sebastian; NORD Claudia; ZECHSER Sabrina
<b>C7</b>	BRÄUTIGAM Yvonne;
<b>C8</b>	BRANDL Sabine; BRÄUTIGAM Yvonne; OSTWALD Ines;
<b>D1</b>	MICHAEL Markus; KAISER Elena;
<b>D2</b>	BRANDL Sabine; KAISER Elena;

